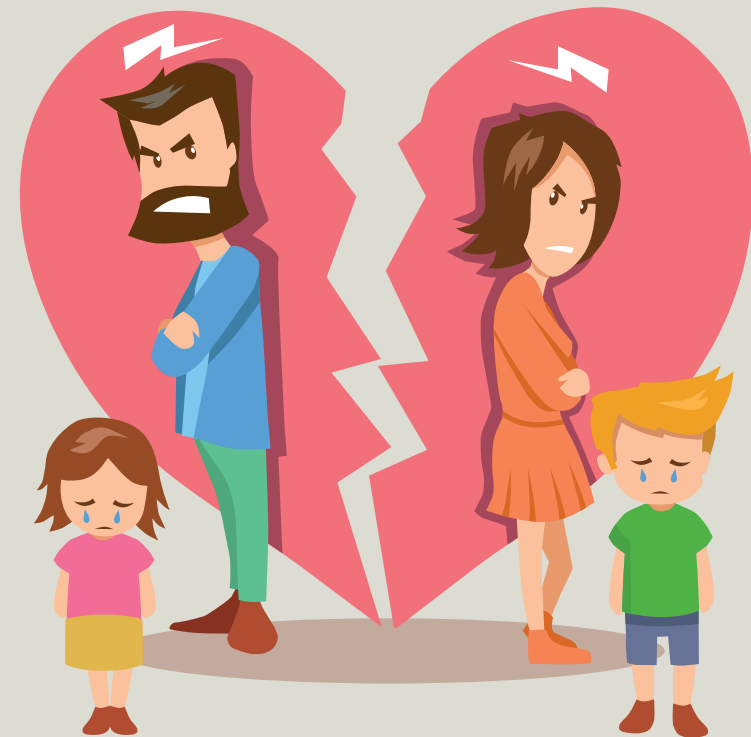


UNTERHALT –
EIN BEGRIFF MIT
UNTERHALTUNGSWERT

Bis gestern waren

wir eine Familie ...



Die wichtigsten Antworten zu diesem Thema
finden Sie auf den folgenden Seiten



- » Wie geht es nun weiter?
- » Wer muss für wen sorgen?
- » Was sagt das Gesetz dazu?



Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.



Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen angemessenen Unterhalt verlangen.



Kann ein Ehegatte/Lebenspartner nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten/Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt nach bestimmten Voraussetzungen.



Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern u.s.w.) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.



Mütter haben aus Anlass der Geburt eines Kindes einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kindesvater.



Ehegatten, Verwandte und Kindesväter-/mütter werden so zu „Unterhaltspflichtigen“.

Pflichten? Unterhalt? – Zahle ich nicht! Was sagt das Gesetz?

Unterhalt ist Pflicht, solange man selbst in der Lage dazu ist und nicht unverschuldet leistungsunfähig geworden ist. Unterhalt ist mit Ausnahmen nur eine vorübergehende Leistung und passt sich den veränderten Verhältnissen an.



- » Kinder; §§1601 ff BGB
- » Eltern gegenüber Kindern

Kinder genießen einen besonderen Schutz und können bis zum Abschluss der allgemeinbildenden Schule nicht für sich selber sorgen.



Auch während der weiteren Ausbildung brauchen sie meistens noch finanzielle Unterstützung.



Eltern sind deshalb verpflichtet, unter Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse für den notwendigen Lebensbedarfs ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen. Ihnen verbleibt daher auch nur ein notwendiger Selbstbehalt von ihrem Einkommen.



Sie sind verpflichtet, soviel Einkommen zu erzielen, dass zumindest der Mindestbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle sichergestellt ist.



Wenn die Kinder volljährig sind, haben die Eltern das Recht auf einen angemessenen Selbstbehalt. Sie müssen sich nicht mehr so einschränken wie zuvor.

Trotzdem müssen sie sicherstellen, dass ihre Kinder sich durch



Ausbildung oder Studium „wirtschaftlich unabhängig“ machen können.



Mit einer Ausbildung und einer sicheren Arbeitsstelle werden die Kinder in aller Regel nicht mehr auf öffentliche Hilfe angewiesen sein und sind in der Lage, vielleicht in späteren Jahren die eigenen Angehörigen finanziell zu unterstützen.

» **Die Hilfe und Unterstützung durch die Familie hat eigentlich Tradition!**

» Ehe- und Lebenspartner



Ehe- und Lebenspartner sind dagegen erwachsen und haben meistens einen Beruf. Sie können daher für sich selber sorgen.

Trotzdem gibt es durchaus Gründe für den Anspruch auf „Ehegattenunterhalt“, (Trennungsunterhalt §§1360ff BGB, nachehelicher Unterhalt §§1569ff und §§ 12 bzw. 16 LPartG) z.B.: ein Ehepartner hat die Kinder betreut und den Haushalt versorgt und hatte keine Zeit, für seine berufliche Weiterentwicklung.



Von einem Ehegatten kann wegen seines Alters, wegen Krankheit oder anderer Gebrechen keine Erwerbstätigkeit mehr erwartet werden.



Ein geschiedener Ehegatte kann nach dem Ende der Kindererziehung oder nach dem Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche keine angemessene Erwerbstätigkeit finden.

Welche Rechte hat eine junge Mutter, die nicht verheiratet ist?

Eine junge Mutter hat gegenüber dem Kindesvater grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr des Kindes (6 Wochen vor Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes – Betreuungsunterhalt nach §1615I BGB).



Danach setzt der Gesetzgeber voraus, dass die junge Mutter wieder einem Beruf nachgehen kann (Erwerbsobliegenheit). Aber auch dabei gibt es Ausnahmen.



Natürlich ist der Kindesvater weiterhin verpflichtet, für das Kind Unterhalt zu zahlen.

» Unterhalt – geht das auch mal vorbei?



Ja, aber...

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch bis zur Volljährigkeit, mindestens bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule.



Aber auch danach brauchen sie noch die Hilfe der Angehörigen. Sie sollen mit deren Unterstützung eine Ausbildung machen, und dabei verdient man meistens nicht genug zum Leben.



Nur... bummeln dürfen sie dabei nicht!

» **Unterhaltungspflichten gegenüber Ehepartnern sind befristet und bestehen nicht mehr lebenslang.**

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen hat der Gesetzgeber mit seiner Unterhaltsrechtsreform auch beabsichtigt, den Unterhaltspflichtigen die Möglichkeit zu geben, eine neue Familie zu gründen und diese unterhalten zu können.



Hinweis: Die Erwerbsobliegenheit wird von den Gerichten streng ausgelegt (Bewerbungspflicht).

Unterhaltungspflichten enden z.B.:

- Nach der Scheidung, wenn die Ehe von kurzer Dauer war (ca. 3 Jahre),
◇◇◇◇◇
- wenn berechnigte Ehegatten/Lebenspartner eine Arbeit aufgenommen und genügend Einkommen haben, um für ihren Unterhalt selbst zu sorgen,
◇◇◇◇◇
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern, z.B. bei Wiederverheiratung der Berechtigten.

Unterhaltszahlungen enden z.B.:

- Wenn Ehegatten oder Verwandte nicht leistungsfähig sind, da sie unverschuldet nicht genügend Einkommen haben, z.B. bei Arbeitslosigkeit. Hierbei endet jedoch nur die Leistungsfähigkeit, nicht die Verpflichtung,
◇◇◇◇◇
- wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen durch Verrentung dauerhaft geringer wird und nicht mehr ausreichend ist.

» Selbsthilfe

» An erster Stelle der Selbsthilfe steht natürlich das eigene Bemühen um eine Erwerbstätigkeit

Das ist auch die Grundlage für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Nur wer trotz aller Bemühungen kein ausreichendes Einkommen erzielt, hat einen Unterhaltsanspruch.



Die für alle geltenden Unterhaltsrechte müssen von den Berechtigten auch selber durchgesetzt werden.



Dafür gibt es ausreichend Beratungsstellen, die dabei behilflich sind.



Berechtigte ohne ausreichendes Einkommen haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Beantragung beim Amtsgericht Trier, Justizstr. 2,4,6 in der Rechtsberatungsstelle). Anschließend können Sie mit dem Beratungsgutschein einen Anwalt mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche beauftragen.



Für minderjährige Kinder kann beim Jugendamt eine Beistandschaft (§1712 BGB) eingerichtet werden. Der Beistand, klärt die Vaterschaft, tituliert die Unterhaltsansprüche und betreibt die Zwangsvollstreckung. Diese Titel gelten bis zur Volljährigkeit und sichern den Unterhalt langfristig. Ob die Einrichtung einer Beistandschaft sinnvoll ist, kann im Rahmen eines Beratungsgespräches beim Jugendamt Trier, Am Augustinerhof, Verwaltungsgebäude II, 2.OG - Abt. Kindschaftsrecht, besprochen werden.

Neben dem Unterhalt sind weitere öffentliche Leistungen im Rahmen der Selbsthilfe vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen:

- Wohngeld
◇◇◇◇◇
- Kinderzuschlag
◇◇◇◇◇
- Unterhaltsvorschussleistungen (Leistungen der Bundesländer)

» Selbsthilfe



Unterhaltvorschuss ersetzt nicht den gesetzlichen Unterhalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.



Erst wenn nachweislich die vorrangigen Leistungen nicht ausreichen oder nicht geleistet werden und eine akute Notlage eintritt, gewährt der Leistungsträger finanzielle Hilfe.



Er tritt damit in Vorleistung für die Unterhaltspflichtigen. Natürlich möchte der Leistungsträger sein Geld zurückhaben. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II übernehmen die Aufgabe der Rückforderung die Mitarbeiter der Unterhaltssachbearbeitung im Jobcenter.



Andere Leistungsträger, wie das Sozialamt der Stadt Trier oder die Unterhaltsvorschusskasse haben eine eigene Unterhaltsheranziehung.

» Unterhaltsheranziehung

» Wie geht das?

Das Jobcenter hat ab Leistungsbeginn per Gesetz (§ 33 SGB II) die gleichen Rechte und Pflichten wie die Unterhaltsberechtigten.

» Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über.

Es kann den Unterhaltsanspruch bis zur Höhe und dem Zeitraum der Leistungen im eigenen Namen durchsetzen – auch bei Gericht.



Unterhalt kann aber erst ab „Inverzugsetzung“ gefordert werden.



Der Unterhaltspflichtige wird über den „Übergang der Ansprüche“ und seine Pflichten schriftlich informiert (Rechtswahrs-anzeige). Er wird gemahnt, Auskünfte über seine Verhältnisse zu erteilen und Unterhalt zu leisten.



Dies muss zeitnah nach Aufnahme der Hilfeleistungen erfolgen.



Nachdem der Pflichtige Auskunft über seine Verhältnisse erteilt hat, berechnet das Jobcenter einen, nach seinen Verhältnissen angepassten Unterhalt und fordert den Pflichtigen zur Zahlung auf.



Dabei müssen natürlich die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt werden.

» Unterhaltsrecht ist Zivilrecht

Viele Angehörige akzeptieren ihre Pflichten – viele auch nicht.

Berechtigte Einwände zu den Unterhaltsfestsetzungen werden mit den Pflichtigen oder den beauftragten Rechtsanwälten besprochen und einvernehmlich geklärt.



Wenn der Pflichtige sich unberechtigt weigert, Unterhalt zu zahlen, wird gegebenenfalls eine Klage beim zuständigen Familiengericht eingeleitet.



Unterhaltspflichtverletzung kann zu einer Gefängnisstrafe führen.



Natürlich gibt es auch ein Prozessrisiko!
Oft sehen Anwälte und Richter die Sachlage anders, als dargelegt.



Beim Kindesunterhalt hat der Gesetzgeber jedoch strenge Maßstäbe angesetzt, dem die Richter in aller Regel folgen.



Um bei einer Klage Erfolg zu haben, sind alle relevanten Informationen zu den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen der Pflichtigen und Berechtigten wichtig.



Diese Informationen erreichen nicht immer das Jobcenter.



Im Hinblick auf die Unterhaltsberechtigung ist es aber auch sinnvoll, im Beratungsgespräch das Thema anzusprechen und die relevanten Informationen zu thematisieren.

» Benötigte Unterlagen

- Geburtsurkunden
- Vaterschaftsfeststellungsurkunden
- Scheidungsurteile
- Unterhaltstitel, dazu gehören u.a.
 - Urkunden des Jugendamtes
 - Gerichtsurteile
 - Beschlüsse
 - Vergleiche
 - einstweilige Anordnungen
 - einstweilige Verfügungen
 - notarielle Urkunden
- Eheverträge
- Verzichtserklärungen
- Scheidungsfolgenverträge
- Kreditunterlagen
- Verdienstbescheinigungen der Unterhaltspflichtigen
- Kontoauszüge über geleisteten Unterhalt



Weitere, benötigte Informationen über veränderte, familiäre Verhältnisse:

- Angaben zu neugeborenen Kindern in der BG
- Auszug von Kindern aus dem Haushalt
- neu hinzugezogene Kinder oder Partner
- Versöhnung der Eheleute
- Arbeitsaufnahme der Berechtigten, sowie das erzielte Einkommen
- einmalige und regelmäßige Unterhaltszahlungen
- Vermögen
- Erbschaftsfälle
- sowie jede Information, die für die Beurteilung von Unterhaltsansprüchen wichtig sein könnte



Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Jobcenter Trier Stadt

Gneisenastr. 38

54294 Trier

Persönliche Vorsprachen Montag - Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Telefon: 0651 - 205 7000

E-Mail: Jobcenter-Trier@jobcenter-ge.de | Betreff: Unterhalt

Homepage: www.jobcenter-trier-stadt.de